

**Schwenker, Bernadette**

---

**Von:** Arnold, Christoph (RPS) <Christoph.Arnold@rps.bwl.de>  
**Gesendet:** Freitag, 8. Dezember 2023 13:14  
**An:** Schwenker, Bernadette  
**Betreff:** STN RPS-Ref. 21, Raumordnung - AW: Öffentliche Auslegung  
Bebauungsplan Schaffhof IVc Planbereich Nr. 25.04 - RP Stgt

**Versand ausschließlich per E-Mail!**

Sehr geehrte Frau Schwenker,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.

Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>) erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.

Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

**Raumordnung**

Wir äußern zu der Planung im nunmehr leicht geänderten Entwurf weiterhin keine Bedenken und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.1.2022.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

**Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)**

Frau Jasmin Wagner, ☎ 0711/904-12116, ✉ [Jasmin.Wagner@rps.bwl.de](mailto:Jasmin.Wagner@rps.bwl.de)

**Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)**

Herr Raimund Butscher, ☎ 0711/904-12420, ✉ [raimund.butscher@rps.bwl.de](mailto:raimund.butscher@rps.bwl.de)

**Abt. 3 – Landwirtschaft**

Herr Frank Schied, ☎ 0711/904-13200, ✉ [frank.schied@rps.bwl.de](mailto:frank.schied@rps.bwl.de)

#### **Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen**

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242,

✉ [Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de)

#### **Abt. 5 – Umwelt**

Frau Birgit Müller, ☎ 0711/904-15117, ✉ [Birgit.Mueller@rps.bwl.de](mailto:Birgit.Mueller@rps.bwl.de)

#### **Abt. 8 – Denkmalpflege**

Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ [Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de](mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de)

Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Arnold

-----  
Regierungspräsidium Stuttgart  
Ref.21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart  
Tel.: 0711/904-12136  
Fax: 0711/782851-12136  
Mail: [christoph.arnold@rps.bwl.de](mailto:christoph.arnold@rps.bwl.de)

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der elektronischen Nachricht erforderlich ist!

---

**Von:** [B.Schwenker@kirchheim-teck.de](mailto:B.Schwenker@kirchheim-teck.de) <[B.Schwenker@kirchheim-teck.de](mailto:B.Schwenker@kirchheim-teck.de)>

**Gesendet:** Freitag, 1. Dezember 2023 10:43

**An:** FPS - Koordination Bauleitplanung (RPS) <[KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de)>

**Betreff:** Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Schafhof IVc Planbereich Nr. 25.04 - RP Stgt

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Anschreiben zum o.g. Bebauungsplanverfahren.

Es wird um Stellungnahme im Zeitraum vom 11.12.2023 bis 19.01.2024 gebeten.

Die Unterlagen sind bereits jetzt über folgende Verweise abrufbar:

- [01 Bebauungsplan \(PDF\)](#)
- [02 Begründung \(PDF\)](#)
- [03 Umweltbericht \(PDF\)](#)
- [04 Stellungnahmen zum Baum - und Artenschutz \(PDF\)](#)
- [05 Artenschutz Käfer \(PDF\)](#)
- [06 Artenschutz Reptilien \(PDF\)](#)
- [07 Vorschlag zur Organisation des Bring -und Holverkehrs \(PDF\)](#)
- [08 Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung \(PDF\)](#)

- 09 Ortsübliche Bekanntmachung im Teckboten (PDF)

Mit freundlichen Grüßen

Bernadette Schwenker

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck  
Abteilung Städtebau und Baurecht  
Sachgebiet Stadtplanung  
Alleenstraße 3 / Zimmer 221  
73230 Kirchheim unter Teck  
Telefon: 07021 502-416; eFax: -58416; Fax: -430

[Website](#) | [Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Website [www.kirchheim-teck.de/datenschutz](http://www.kirchheim-teck.de/datenschutz)



Landkreis  
Esslingen

Landratsamt  
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung  
Abteilung Städtebau  
und Baurecht  
Postfach 14 52  
73222 Kirchheim unter Teck

*Postanschrift:*  
Landratsamt Esslingen  
Amt für Bauen und Naturschutz  
73726 Esslingen am Neckar

*Besucheradresse:*  
Röntgenstraße 16 - 18  
73730 Esslingen am Neckar

Telefon 0711 3902-0  
baurecht@LRA-ES.de  
naturschutz@LRA-ES.de  
www.landkreis-esslingen.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
411-612.21-  
00011310#002

Sachbearbeitung  
Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461  
Telefax 0711 3902-52461  
balz.heike@LRA-ES.de

Datum  
16.01.2024

## **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften**

**„Schafhof IVc“ (Jurtenkindergarten)**

**Planbereich-Nummer: 25.04**

**in Kirchheim unter Teck**

**Regelverfahren**

**Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB**

E-Mail vom 01.12.2023, Aktenzeichen: 621.41/ 231-Sch/Har, Bearbeitung: Frau Bernadette Schwenker

Stellungnahme anlässlich der frühzeitigen Beteiligung vom 22.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Kirchheim unter Teck plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schafhof IVc“ zur Errichtung eines Jurtenkindergartens am Rand des Wohngebietes „Schafhof“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet das Flurstück 2327 mit 0,2994 ha.

Das Bebauungsplanverfahren wird als klassisches, zweistufiges Verfahren durchgeführt.

Das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde wurde gebeten, eine Stellungnahme anlässlich der Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB abzugeben.

### **Allgemeine Sprechzeiten**

Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr  
Montag – Mittwoch 13:30 – 15:00 Uhr  
Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

### **KFZ-Zulassung zusätzlich**

Montag – Mittwoch 7:30 – 15:00 Uhr  
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen  
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21  
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX  
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

### **ÖPNV**

Buslinie 104  
Haltestelle:  
Esslingen Röntgenstraße

Steuer-Nr.: 59316/00230  
UST.-ID: DE 145 340 165

Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:

I. **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)**

1. **Oberflächengewässer**

Frau Dr. Beate Baier, Tel. 0711 3902-42490

Die Auswirkungen von Starkregenereignissen sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete zu berücksichtigen (siehe „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ und Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18.2.1999 – III ZR 272/96). Bei der Erstellung der Erschließungskonzeption ist darauf zu achten. Das anfallende Starkniederschlagswasser im Innenbereich und vom Außengebiet ist schadlos für die geplante Bebauung abzuleiten. Dies ist im einzureichenden Entwässerungskonzept darzustellen.

2. **Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung**

Herr Dietmar Grimm, Tel. 0711 3902-44508

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind mit ihrer veränderten Bebauung und Nutzung bei der nächsten Überrechnung der Schmutzfrachtberechnung im Einzugsgebiet des Gruppenklärwerks Wendlingen zu berücksichtigen, sofern der Bebauungsplan zum Zeitpunkt der Überrechnung bereits in Kraft getreten ist.

Punkt II.2.1 der örtlichen Bauvorschriften sollte aus Sicht des WBA dahingehend ergänzt werden:

*„Durch Aufkantung oder entsprechendes Gefälle ist sicherzustellen, dass den wasserdurchlässigen offenen Stellplätzen kein Niederschlagswasser von befestigten Fahrlächen zufließen kann.“*

Die unter Punkt II.2.2 der örtlichen Bauvorschriften aufgeführten Punkte sollten dahingehend ergänzt werden, dass die Versickerung flächig oder in Mulden erfolgen kann.

3. **Vorsorgender Bodenschutz**

Frau Paula Mayer-Gruner, Tel. 0711 3902-44327

Es werden keine weiteren Anregungen hervorgebracht.

II. **Untere Naturschutzbehörde**

Frau Virginie Stiber, Tel. 0711 3902-42791

Nunmehr bestehen keine Bedenken gegen den Planentwurf.

Die Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der vorkommenden Reptilien sind zwingend, wie angegeben, durchzuführen. Es wird empfohlen, die Vermeidungsmaßnahme V2 unabhängig von der Jahreszeit vorzusehen (vergleiche Bericht der Planungsgruppe Ökologie und Information vom 02.11.2023 zur ökologischen Untersuchung auf Reptilien - Zauneidechse).

Der vorgelegte Umweltbericht ist nicht zu beanstanden.

III. **Gewerbeaufsicht**

Herr Tobias Bareiss, Tel 071 3902-41407

Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 22.11.2022 werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

IV. **Landwirtschaftsamt**

Frau Dr. Clarissa Dreher, Tel. 0711 3902-44722

Beim Flurstück 2327 handelt sich um einen landwirtschaftlichen genutzten Grünlandbestand. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Agrarstrukturelle Bedenken zum Verlust der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche können daher zurückgestellt werden.

Das Landwirtschaftsamt gibt zu bedenken, dass die Zufahrt zur „Alten Schlierbacher Straße“ jederzeit für den landwirtschaftlichen Verkehr möglich sein sollte. Dies sollte im Rahmen des am geplanten Standort zukünftig vorhandenen Hol- und Bringverkehrs berücksichtigt werden.

V. **Gesundheitsamt**

Frau Annette Epple, Tel. 0711 3902-41630

Das Gesundheitsamt nimmt aus Sicht des Infektionsschutzes und der Umwelthygiene wie folgt Stellung:

Auf die Stellungnahme vom 22.11.2022 wird verwiesen. Weitere Anregungen werden noch angefügt:

Elektromagnetische Felder

Der geplante Kindergarten liegt 202 m von einer 380 kV-Leitung entfernt. Der Abstand zur 110 kV-Leitung beträgt rund 242 m (betrachtet werden nur die geringsten Abstände). Laut der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV)“ vom 26.02.2016 (Bundesanzeiger AT 03.03.2016 B5) liegt der geplante Kindergarten somit im Einwirkungsbereich der 380 kV-Leitungen, nicht aber im Einwirkungsbereich der 110 kV-Leitungen (gemäß 26. BImSchVVwV erstreckt sich der Einwirkungsbereich einer 110 kV-Leitung über 200 m und der einer 380 kV-Leitung über 400 m). Unter Einwirkungsbereich versteht man den Bereich, in dem die betreffende Anlage elektrische oder magnetische Felder verursacht, die aber nicht schädlich sein müssen.

Die Prüfung der Minimierung ist von der Lage des maßgeblichen Minimierungsortes in Bezug auf den Bewertungsabstand abhängig (Der Bewertungsabstand ist der Abstand von der Anlage, ab dem die Feldstärken mit zunehmender Entfernung durchgehend abnehmen). Es wird zwischen einer Prüfung nur an den Bezugspunkten und einer individuellen Minimierungsprüfung unterschieden. Der Bewertungsabstand zu einer 380 kV-Leitung (oder größer) beträgt 20 m. Der geplante Kindergarten liegt deutlich außerhalb dieses Bewertungsabstandes.

Deshalb sind nach Einschätzung des Gesundheitsamtes keine weiteren Betrachtungen zu Minimierungsmaßnahmen bezüglich der elektromagnetischen Felder notwendig.

VI. **Amt für Geoinformation und Vermessung**

Herr Markus Rieth, Tel. 0711 3902-41299

Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es bestehen keine Bedenken.

VII. **Straßenbauamt**

Herr Jürgen Bunz, Tel. 0711 3902-44429

Vom Straßenbauamt werden gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Es ist keine klassifizierte Straße (Bund-, Land- und Kreisstraße) betroffen.

Es sind die öffentlichen Belange gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg zu beachten.

VIII. **Nahverkehr/ Infrastrukturplanung**

Frau Sandra Schlosser, Tel. 0711 3902-44710

Das Plangebiet ist gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans durch die Haltestelle „Kirchheim unter Teck — Kiebitzweg“ vollständig erschlossen.

Die vorliegende Begründung enthält keine Angaben darüber, wie das Plangebiet an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden werden soll. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 1 Absatz 6 Nummer 9 BauGB wird ange-regt, die Begründung entsprechend zu ergänzen.

**IX. Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen**

Herr Fabian Queisser, Tel. 0711 3902-44557

Die Bestandssituation sollte die folgenden Punkte bereits abdecken:

**1. Löschwasserversorgung**

Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundsicherung) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.

Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind zum Beispiel mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.

**2. Flächen für die Feuerwehr**

Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrflächen und § 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vorzusehen.

Die fahrbahnbegleitende Bepflanzung und Stellplatzanordnung darf den für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlichen lichten Raum nicht einschränken. Dies gilt sowohl für den geradlinigen Verlauf der Zufahrten für die Feuerwehr als auch innerhalb der Kurven, die in der nach Bild 1 VwV Feuerwehrflächen erforderlichen Breite freizuhalten sind.

Zwischen den anzuleitenden Stellen und den Stellflächen dürfen sich keine Hindernisse (zum Beispiel Bäume, Sträucher, bauliche Anlagen, Beleuchtungen, Einfriedungen, Aufschüttungen, Gräben, Mauern usw.) befinden, da sie den Einsatz des Rettungsgerätes behindern oder gegebenenfalls nicht möglich machen.

Um Berücksichtigung im Planentwurf wird gebeten.

X. **Abfallwirtschaftsbetrieb**

Frau Jasmin Köller, Tel. 0711 3902-44750

Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 22.11.2022 wird verwiesen.

XI. **Untere Abfallrechtsbehörde**

Herr Jochen Göttl, Tel. 0711 3902-46145

In den vorgelegten und eingereichten Unterlagen findet sich kein Hinweis auf die Durchführung des Erdmassenausgleichs nach § 3 Absatz 3 Landkreislaufwirtschaftsgesetz. Dieser wird in den Unterlagen nicht konkret genannt oder thematisiert.

Auf den Erlass des Umweltministeriums vom 23.09.2021, wonach eine Nichtprüfung des Erdmassenausgleichs als kompletter Abwägungsfehler zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes führen kann, wird verwiesen.

Nach der Arbeitshilfe der Landeanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg – „Kommunales Flächenmanagement“, kann es sinnvoll sein, bereits bei den Vorplanungen und vorbereitenden Maßnahmen einen Erdmassenausgleich zu berücksichtigen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Lage des Geländes sollte der geplante Erdmassenausgleich dort umsetzbar beziehungsweise realisierbar sein.

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann keine Aussage zum Erdmassenausgleich getätigt werden.

Der Erdmassenausgleich gilt auch für die Kommunen, diese sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie auch für private Bauherren und Bauträger. Diese haben bei ihren Ausführungen und Planungen den Erdmassenausgleich zu berücksichtigen und zu überprüfen. Auch wenn die konkrete Maßnahme (Bauvorhaben) oftmals beim privaten Bauherrn oder Bauträger stattfindet, hat der Träger der Bauleitplanung den Erdmassenausgleich vorab zu überprüfen und diesen Punkt in den Planungen und Unterlagen zu berücksichtigen beziehungsweise diesen zu nennen. Hinweise und Ergänzungen zu dessen Durchführung sind in die Planung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Blank



# Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM REUTLINGEN  
POLIZEIREVIER KIRCHHEIM UNTER TECK

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck

Abteilung Städtebau und Baurecht  
Sachgebiet Stadtplanung  
Alleenstraße 3  
73230 Kirchheim unter Teck

Datum 05.12.2024

Name Ringhofer

Durchwahl 07021/501-222

E-Mail OE Juergen.Ringhofer@polizei.bwl.de

Aktenzeichen 0134/2023JR

(Bitte bei Antwort angeben)

## Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Schafhof IVc Planbereich Nr. 25.04

**hier: Planung der Einrichtung eines Jurtenkindergartens mit Vorschlag zur Organisation eines Bring- und Holverkehrs**

Sehr geehrte Frau Schwenker,

aus Gründen der Verkehrssicherheit und des besonderen Schutzbedürfnisses von Kindern im Straßenverkehr ist uns als Polizei die Einrichtung eines geordneter Bring- und Holverkehr an einem neu geplanten Kindergarten ebenfalls sehr wichtig. Einen solchen Bereich bei diesem Projekt mit auszuweisen wird von Seiten der Polizei begrüßt.

Leider stellen wir im Rahmen der regelmäßigen Schulwegsicherheit fest, dass es durch unterdimensionierte Bring- und Holbereiche immer wieder zu gefährlichen Situationen für die jeweiligen Kinder kommt, für die leider oftmals sogar die bringenden oder holenden Eltern selbst die Verantwortung tragen.

Von daher sollte sich die von Ihnen vorgesehene und von uns unterstützte Einrichtung eines Bring- und Holbereiches auch an den tatsächlichen Belegungszahlen des Kindergartens (z. B. Gruppenstärken, Gruppenanzahl u. a.) ausrichten. Da die Unterlagen hierzu aber keine Informationen liefern, bitten wir Sie dies im weiteren Verlauf des Projektes entsprechend zu berücksichtigen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter den o. g. Erreichbarkeiten zur Verfügung.

Jürgen Ringhofer  
Leiter Polizeirevier

NABU Teck, Austr.18, 73252 Lenningen

Stadt Kirchheim unter Teck  
Alleenstr. 3  
73230 Kirchheim

**Stellungnahme zu:  
- Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Schafhof IVc Planbereich Nr. 25.04 -  
NABU**

Sehr geehrte Frau Schwenker,

wir danken für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme. Wir bekräftigen unsere Stellungnahme vom 28.10.2022 und lehnen weiterhin eine weitere Ausweisung von Flächen im Außenbereich ab.

Flächen, die eine Betroffenheit als Biotopverbundfläche oder Streuobstbestandsflächen mit Schutz gem. §33a NatSchG aufweisen, sind ausnahmslos aus der Planung zu nehmen.

Wir lehnen den Bebauungsplan Schafhof IVc Planbereich Nr. 25.04 mit folgender Begründung ab:

Der Landschaftsplan wertet die Streuobstwiesen Laubersberg und Wangengasse, in deren Bereich sich das Plangebiet „Schafhof IV c“ befindet, mit hoher Bedeutung. Mit einem Anteil von über 50 % ist der westliche Teil des Streuobstkomplexes Laubersberg und Wangengasse Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet Vorland der Mittleren Alb). Die Nähe zu dieser Schutzkategorie zeugt von einer hohen Leistungsfähigkeit des betroffenen Streuobstgebiets und einer hohen Biodiversität.

Die geplanten Stellplätze des Jurtenkindergartens tangieren den Randbereich des Vogelschutzgebietes. Dies ist abzulehnen, da eine Pufferzone zu diesem Gebiet mit hohem Schutzstatus gewährleistet sein sollte.

Bei einer Bebauung durch Jurten sind bereits Fällungen bzw. Teilfällungen geplant, da die Standsicherheit des überwiegend alten Baumbestands nicht mehr gewährleistet ist. Die Wertigkeit des Streuobstbestandes wird dadurch inakzeptabel geschädigt. Ausgleichspflanzungen durch Jungbäume werden erst nach Jahrzehnten die gleiche ökologische Wertigkeit erzielen. Durch die starke Frequentierung durch den Kindergarten geht die Lebensraumfunktion (Nestbau) für Vögel verloren.

Der Streuobstkomplex Laubersberg und Wangengasse liegt vollständig in der Kernfläche und im Kernraum des Biotopverbundes für mittlere Standorte, auch darum ist eine Bebauung abzulehnen.

Das Plangebiet „Schafhof IV c“ ist Teil des FNP „Schafhof IV“. Laut Gebietssteckbrief der Stadt Kirchheim ist dies Vorbehaltsgebiet (VBG) für Naturschutz und Landschaftspflege. Es besteht aus Streuobstwiesen, Fettwiesenflächen, gesetzlich geschützten Magerwiesen, mehreren gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen und grenzt an das Vogelschutzgebiet Vorland der Mittleren Alb.



**NABU Teck**

**Andreas Steck / Silvia Malter**  
Mitglieder des Vorstandsteams

info@nabu-teck.de

18.12.2023

**Spendenkonto der NABU-Gruppe Teck**

IBAN: DE59 6129 0120 030 1000 01

Volksbank Kirchheim/Nürtingen eG  
Betr: Spende für NABU Teck VW 1725125

**Naturschutzbund Deutschland Landesverband**

Tübinger Str. 15

70178 Stuttgart

Tel. +49 (0)711.9 66 72-0

Fax +49 (0)711.9 66 72-33

NABU@NABU-BW.de www.NABU-BW.de

Ust.ID-Nr. DE 146122896

VR 1756, Amtsgericht Stuttgart

Vorsitzender: Johannes Enssle

**Geschäftskonto**

BW Bank Stuttgart

BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010 IBAN: DE13 6005

BIC: SOLADEST600

**Spendenkonto**

BW Bank Stuttgart

BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438

IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38 BIC: SOLADE  
Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefrei

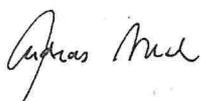
Für das Teilgebiet „Schafhof IV a“ nur wenige Meter vom geplanten Jurtenkindergarten entfernt, wurde bereits ein Bebauungsplan beschlossen. Hier sollen auf 0,9 ha Mehrfamilien- und Reihenhäuser entstehen.

Der Bau von Reihenhäusern im Außenbereich weist nicht auf eine flächenschonende Stadtplanung hin. Gleichzeitig wird durch diese Bebauung weiterer Bedarf an Kindergartenplätzen geschaffen, die aktuell offenbar nicht vorhanden sind.

Wir fordern die Prüfung, ob auf der bereits ausgewiesenen Fläche „Schafhof IV a“ ein Kindergarten errichtet werden kann, z. B. durch den Verzicht auf den Bau einiger Reihenhäuser. Alternativ sollten neue Baukonzepte umgesetzt werden, wie z. B. die Aufstockung von bestehenden Gebäuden bzw. vorhandenen Kindergärten, eine Umwandlung von Parkflächen etc. Es liegt kein Nachweis vor, dass eine solche Überprüfung durchgeführt wurde.

Bevor der Bebauungsplan „Schafhof IV c“ beschlossen wird, fordern wir den Nachweis ein, dass die benötigte Fläche nicht durch diese o. g. Baukonzepte oder einen Kindergartenneubau im Bereich des Bebauungsplans „Schafhof IV a“ zur Verfügung gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Steck  
Vorstandsmitglied



Silvia Malter  
Vorstandsmitglied

## Schwenker, Bernadette

---

**Von:** B.Beck@telekom.de  
**Gesendet:** Montag, 11. Dezember 2023 11:26  
**An:** Schwenker, Bernadette  
**Betreff:** Kirchheim unter Teck BebPI Schafhof IVc | Südwest22\_2023\_75926  
**Anlagen:** Lap Kirchheim Teck BebPI Schafhof IVc.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

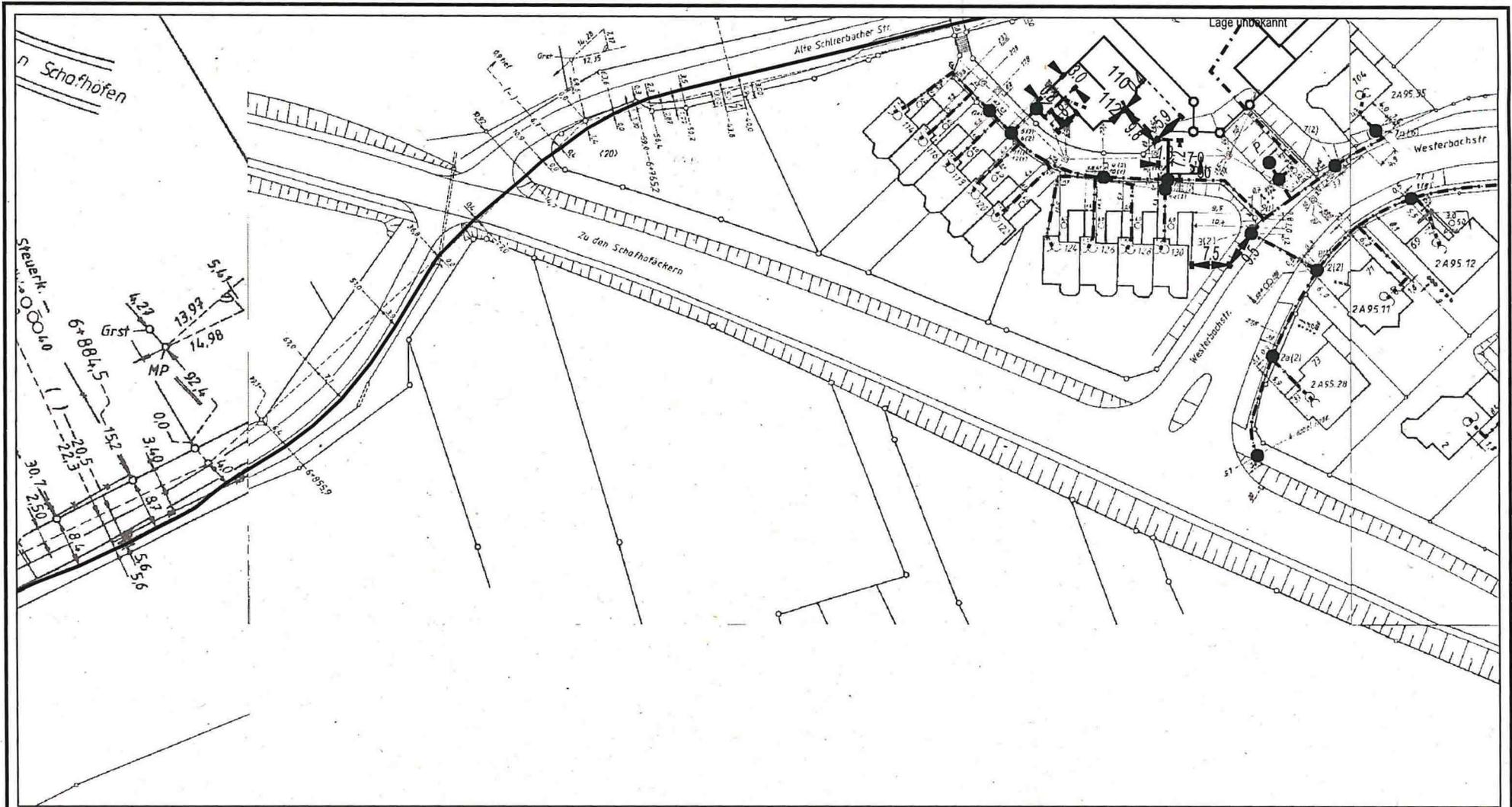
Bernd Beck

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Technik Niederlassung Südwest  
Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck  
PTI 22 Referent B1  
Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart  
+49 711 999 - 2138 (Tel.)  
+49 170 926 1466 (Mobil)  
E-Mail: [b.beck@telekom.de](mailto:b.beck@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

**GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.**



Bemerkung:	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		AsB	2
	TI NL	Südwest		VsB	7021A
	PTI	Stuttgart		Name	Beck.Bernd PTI 22 #15.0
	ONB	Kirchheim		Datum	11.12.2023
				Sicht	Lageplan
				Maßstab	1:1000
				Blatt	1

## Schwenker, Bernadette

---

**Von:** ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>  
**Gesendet:** Mittwoch, 10. Januar 2024 10:01  
**An:** Schwenker, Bernadette  
**Betreff:** Stellungnahme OEG-10660, Vodafone West GmbH, Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften "Schafhof IVc" Planbereich Nr. 25.04 Gemarkung Kirchheim  
**Anlagen:** 01\_Nutzungsbedingungen\_10.11.2022.pdf; 02\_VF\_Kabelschutzanweisung\_10.11.2022.pdf; 03\_VF\_Planauskunft\_Datenschutz\_10.11.2022.pdf  
**Kategorien:** Wichtige Info

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549  
Düsseldorf

E-Mail: [ZentralePlanung.ND@vodafone.com](mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com)  
Vorgangsnummer: OEG-10660

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck  
Abteilung Städtebau und Baurecht  
Sachgebiet Stadtplanung  
Alleestraße 3 / Zimmer 221  
73230 Kirchheim unter Teck

Datum 10.01.2024

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften "Schafhof IVc" Planbereich Nr. 25.04 Gemarkung Kirchheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.12.2024.

Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.  
Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite

<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:

<https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**Order Entry**

[ZentralePlanung.ND@vodafone.com](mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com)

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

[vodafone.de/business](http://vodafone.de/business)

**Together we can**

**Vodafone West GmbH**

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irrnich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General